

# Elektronischer Rechtsverkehr in der Praxis

## – Gerichte helfen mit Wiedereinsetzung

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München\*

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) steckt in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Zwar sind seit 1.1.2018 nun die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation in Kraft getreten. Gleichwohl fehlt schlichtweg noch die Praxis im Umgang damit. Denn wie die Anwaltschaft beginnt auch die Justiz gerade erst, den ERV zu nutzen. Das wird voraussichtlich in einer Übergangszeit immer wieder zu rechtlichen wie technischen Problemen bei der Einreichung elektronischer Dokumente führen. Umso erfreulicher ist es, dass auch die Gerichte diese Interimsphase anerkennen und bei Fristversäumnissen, die auf die genannten Unsicherheiten zurückzuführen sind, mit einer erleichterten Wiedereinsetzungspraxis helfen.

### Anfänglich strikte Rechtsprechung

Das war nicht immer so. Das OLG Düsseldorf (BRAK-Mitt. 2014, 107) hatte im Jahr 2013 noch relativ strikt entschieden, dass die Einhaltung der technischen Anforderungen zum nicht delegierbaren Kernbestandteil der anwaltlichen Tätigkeit gehöre. In der Folge hat es eine Wiedereinsetzung verweigert. Der Fall war damals wegen des sehr hohen Streitwerts bekannt geworden. Die Anwälte hatten eine Berufungsbegründung via EGVP eingereicht, obwohl der elektronische Rechtsverkehr für das OLG Düsseldorf damals noch nicht explizit durch Verordnung nach § 130a II ZPO (a.F.) eröffnet war.

### Aktuelle Entscheidungen zur Wiedereinsetzung

Das OLG Brandenburg (NJW 2018, 1482 = BRAK-Mitt. 2018, 116 Ls.) hat nun mit Beschluss vom 6.3.2018 zunächst noch versucht, mit einer teleologischen Einschränkung der technischen Rahmenbedingungen zu helfen. Diese Lösung verfolgte das BSG (BRAK-Mitt. 2018, 266 mit Anm. Siegmund) in seinem Beschluss vom 9.5.2018 nicht weiter, sondern verwies auf eine (über § 65a VI SGG hinausgehende)

gerichtliche Hinweispflicht, wenn elektronische Dokumente – hier wegen einer entgegen den Vorgaben in § 4 II ERVV verwendeten Container-Signatur – den rechtlichen Anforderungen nicht genügen. Diese Hinweispflicht war durch den BGH (NJW-RR 2009, 564) bereits anerkannt worden in Fällen, in denen die Unterschrift bei einem Schriftsatz gänzlich fehlte.

Das BAG schloss sich jüngst dieser Rechtsprechung mit Beschluss vom 15.8.2018 (BRAK-Mitt. 2018, 266 Ls.) an. Zur Voraussetzung macht das BAG allerdings, dass der Hinweis des Gerichts im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs noch so rechtzeitig erteilt werden könne, dass die Frist durch die erneute Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes gewahrt werden könne. Werde dieser Hinweis unterlassen, sei Wiedereinsetzung zu gewähren.

Diese Rechtsprechung muss zumindest derzeit zu der klaren Empfehlung führen, elektronische Dokumente nicht erst kurz vor Fristablauf zu übermitteln, um gegebenenfalls auf Hinweis des Gerichts noch rechtzeitig nachbessern zu können.

Wie wichtig die im beA-System vorhandenen Protokollfunktionen zukünftig werden, zeigt auch eine Entscheidung des VGH Mannheim vom 18.7.2018 (12 S 643/18). Dort hatte ein Anwalt eine Beschwerde elektronisch i.S.v. § 55a VwGO eingelegt. Mit qualifizierter elektronischer Signatur kamen indes nur die Anlagen, nicht auch die Beschwerdebegründung bei Gericht an. Der Anwalt konnte glaubhaft machen, dass er vor Versand noch eine Signaturprüfung durchgeführt hatte, die mit einem erfolgreichen Ergebnis geendet hatte. Werde dann bei Gericht, so der VGH, gleichwohl ein Fehler bei der Signaturprüfung festgestellt, sei Wiedereinsetzung zu gewähren.

\* Der Autor ist Mitglied im Vorstand der RAK München sowie in den BRAK-Ausschüssen BRAO und Elektronischer Rechtsverkehr.

